



Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (S-MM) bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in den eigenen Geschäftsbereichen sowie ihrer Lieferkette.

Dementsprechend beachten wir die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes¹ („LkSG“) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen und erwarten von unseren Mitarbeitern und unseren Lieferanten den im LkSG definierten Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von unseren Lieferanten erwarten wir ebenfalls, dass sie diese Anforderungen entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

Die Einhaltung aller Gesetze zum Schutz der Mitarbeiter der S-MM ist für das Unternehmen ein elementarer Grundsatz, der sich gleichermaßen aus juristischen und ethischen Prinzipien ergibt.

1. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten hat die S-MM einen Prozess eingerichtet, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren, so dass Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten verhindert bzw. beendet werden, oder deren Ausmaß minimiert wird. Die S-MM hat in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Vorgänge verankert:

¹ LkSG abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

1.1. Durchführung von Risikoanalysen

In der S-MM erfolgen im Zuge dessen einmal jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wird ein relevantes Risiko ermittelt, führt die S-MM im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch.

Die erstmalige Risikoanalyse der S-MM für ihre unmittelbaren Lieferanten sowie für den eigenen Geschäftsbereich erfolgte bis zur Veröffentlichung dieser Version der Grundsatzerklärung (Stand Juli 2024).

1.1.1. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Auf Basis der Geschäftstätigkeiten hat die S-MM alle potenziellen Risiken der im LkSG festgelegten Themenfelder innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs überprüft. Die Risikoanalyse ergab für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken eine Einstufung im niedrigen Risikobereich.

1.1.2. Risikoanalyse bei unmittelbaren Lieferanten

Auch die unmittelbaren Lieferanten wurden auf potenziellen Risiken der im LkSG festgelegten Themenfelder überprüft.

Als Ergebnis der ersten durchgeführten abstrakten Risikoanalyse wurden Lieferanten in Kategorien mit geringem, mittlerem oder hohem Risikopotenzial eingruppiert. Lieferanten mit einem hohem Risikopotenzial (2 Lieferanten) wurden einer Detailüberprüfung unterzogen.

Ebenfalls wurde ein definierter Teil der Lieferanten mit mittlerem Risiko (2 Lieferanten) einer Detailprüfung unterzogen.

Diese Detailprüfungen sind abgeschlossen und haben keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen ergeben. Es erfolgte vorsorglich die Einholung von Eigenerklärungen.

1.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die S-MM aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. Die in der internen Compliance-Richtlinie dargelegte Menschenrechtsstrategie wird in den relevanten Geschäftsabläufen umgesetzt.
2. Es werden interne Vorgaben, eine geeignete Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken implementiert, durch die festgestellte Risiken vermieden, oder gemindert werden.
3. Relevante Bereiche werden regelmäßig über mögliche Risiken informiert.
4. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der internen Compliance-Richtlinie enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird, werden durchgeführt.

1.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Lieferanten

Sollte die S-MM aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Lieferanten feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen.

Diese sind zum Beispiel:

1. Menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen werden bei der Auswahl eines unmittelbaren Lieferanten berücksichtigt.
2. Einbeziehung der LkSG und ESG-Risiken bei der jährlichen Risikoanalyse des Dienstleistungsbezugs bei ausgewählten Dienstleistern.
3. Bei unmittelbaren Lieferanten erfolgt ggf. die vertragliche Zusicherung, dass dieser angemessene Bemühungen unternimmt, um die von der S-MM definierten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.
4. Es werden angemessene vertragliche Kontrollmechanismen der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen vereinbart.
5. Risikobasierte Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 4, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Lieferanten überprüft wird, werden durchgeführt.

Sofern die S-MM substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich:

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

1.4. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die S-MM Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Lieferanten wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

1.5. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anzubieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die S-MM ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses [Beschwerdeverfahren](#), welches über die Webseite und das Intranet der S-MM

erreichbar ist, können Personen (auch anonym) schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der S-MM geben. Alle Hinweise werden vertraulich und diskret behandelt.

Bisher wurde uns über das Beschwerdeverfahren, oder auf anderem Weg, kein Hinweis zu einer Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten gemeldet.

1.6. Dokumentation und Berichterstattung

Die S-MM wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren und diese Dokumentationen mindestens 7 Jahre vorhalten.

Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der S-MM für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

2. Jährliche und anlassbezogenen Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich, sowie anlassbezogen analysiert und ggf. angepasst.

3. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. daraus folgende Maßnahmen.

Halle, 15.10.2024



Andre Pallinger (16. Oktober 2024 08:25 GMT+2)

Geschäftsführung



Geschäftsführung



Geschäftsführung